

STATUTEN

des

Club der Industriellen für Wohnungs-Einrichtungen in Wien.

§. 1. Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen „Club der Industriellen für Wohnungs-Einrichtungen“ und hat seinen Sitz in Wien.

§. 2. Zweck.

Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Fachgenossen nach jeder Richtung hin zu fördern und zu schützen, und sodann das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter denselben zu heben und zu kräftigen.

§. 3. Mittel.

Der Verein erstrebt dieses Ziel:

- a) Durch Versammlungen der Mitglieder und mündliche Discussion fachgewerblicher und geschäftlicher Fragen mit Ausschluss jeder irgendwie auf Politik bezugnehmenden Thätigkeit,
- b) durch Publication seiner Verhandlungen, sowie anderer, die Vereinszwecke fördernden Mittheilungen in Druckschriften,
- c) durch Abhaltung geselliger Zusammenkünfte,
- d) durch Veranstaltung periodisch wiederkehrender Fachausstellungen.

§. 4. Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Vereines sind: a) ordentliche und b) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann nach vorhergegangener Meldung beim Ausschusse jeder der Möbelindustrie oder einer hiemit verwandten Branche angehörige Selbsterzeuger werden, der eigenberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte und unbescholten ist und im Inlande domicilirt.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Plenar-Versammlung, welche berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ehrenmitglieder werden über motivirten Antrag des Ausschusses von der General-Versammlung gewählt, und zwar aus dem Kreise jener Personen, welche sich um Hebung der Gewerbe, Wissenschaft und Kunst, oder um den Verein selbst in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§. 5. Austritt aus dem Vereine.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und ist dem Ausschusse schriftlich anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft hört mit dem Verluste der Erfordernisse zur Aufnahme in den Verein, sowie durch Nichtleistung des Vereinsbeitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung auf.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann jedoch nur dann beschlossen werden, wenn der diesbezügliche Antrag des Ausschusses von der Plenar-Versammlung mit Zweidrittel-Majorität zum Beschlusse erhoben wird, und hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Wochenbeiträge.

§. 6. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat:

- a) das Recht, den allgemeinen Versammlungen beizuwohnen, in denselben mit Beobachtung der Geschäftsordnung Anträge zu stellen, und an den Berathungen und Abstimmungen theilzunehmen,
- b) das active und passive Wahlrecht für alle Wahlen,
- c) das Recht, nach Anmeldung beim Ausschusse, in die Rechnungen und schriftlichen Verhandlungen des Vereines Einsicht zu nehmen,
- d) das Recht, dem Ausschusse neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen,
- e) das Recht, an den geselligen Zusammenkünften und Excursionen des Vereines theilzunehmen, und
- f) das Recht, Fremde als Gäste in den Verein einzuführen.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§. 7. Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

1. Zur Beobachtung der Statuten und zur Förderung der Vereinszwecke,
2. zur Entrichtung eines Wochenbeitrages, der für das erste Vereinsjahr mit 50 Kreuzer fertgesetzt wird, doch steht es jedem Mitgliede frei, ohne Erhöhung oder Vermehrung seiner Rechte, grössere Beiträge in Form von Spenden oder Geschenken an den Verein zu leisten, die Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung enthoben.

§. 8. Vereinsleitung.

Die unmittelbare Leitung der Vereinsangelegenheiten besorgt der Ausschuss. Derselbe besteht aus:

- | | |
|------------------|---------------------------------|
| a) dem Obmann, | b) zwei Obmann-Stellvertretern, |
| c) dem Secretär, | d) dem Schriftführer. |
| e) dem Cassier, | f) dem Cassier-Stellvertreter. |

Die sämtlichen Mitglieder des Ausschusses werden von der General-Versammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer in selber Eigenschaft wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und absolute Stimmenmehrheit. Wenn sich keine solche ergibt, findet die engere Wahl zwischen jenen Zweien, welche beim ersten Wahlgange die meisten Stimmen hatten, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für den Fall des Ausscheidens eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Ausschusses vor Ablauf seiner Functionsdauer kann der Ausschuss aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder einen provisorischen Ersatzmann wählen, dessen Functionsdauer mit der nächsten General-Versammlung erlischt. Ein Ausschussmitglied, welches trotz gehöriger Einladung und ohne motivirte Entschuldigung in drei aufeinanderfolgenden Ausschusssitzungen nicht erscheint, ist als ausgeschlossen zu betrachten.

§. 9. Rechte und Pflichten der Vereinsleitung.

Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet das Vereinsvermögen seinem Zwecke gemäss zu verwalten, und alljährlich zweimal die ordentliche und erforderlichen Falls eine ausserordentliche General-Versammlung einzuberufen. Der Ausschuss hält allwöchentlich eine Sitzung ab. Nöthigenfalls findet über Berufung des Obmannes oder auf Wunsch der Majorität des Ausschusses eine ausserordentliche Ausschusssitzung statt. Eine Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn die absolute Majorität der Ausschussmitglieder anwesend ist. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die einfache Majorität der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich, insoferne in diesem Statut nicht eine grössere Majorität zur Giltigkeit einzelner Beschlüsse bestimmt ist.

Alle Sitzungsprotokolle des Ausschusses und der Vereinsversammlungen werden nach vorhergegangener Redaction in einem durch den Ausschuss zu bestimmenden Blatte veröffentlicht.

§. 10. Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus dem Obmanne, den beiden Obmann-Stellvertretern und dem Secretär.

Der Obmann repräsentirt den Verein den Behörden, Gerichten und dritten Personen gegenüber, er sorgt für die Auf-

rechthaltung der Ordnung und für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, er überwacht die Thätigkeit und Geschäftsordnung aller Vereins-Functionäre; der Obmann führt in allen Ausschusssitzungen und Plenar-Versammlungen den Vorsitz und unterzeichnet in Gemeinschaft mit dem Secretär alle vom Vereine ausgehenden Ausfertigungen. Im Verhinderungsfalle wird der Obmann mit allen Rechten und Pflichten durch einen seiner Stellvertreter, und im Verhinderungsfalle dieser durch den Secretär vertreten.

§. 11. Versammlungen.

Die Versammlungen des Vereines sind:

- a) General-Versammlungen,
- b) Plenar-Versammlungen.

Der Wirkungskreis der Plenar-Versammlungen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

General-Versammlungen werden alljährlich zwei abgehalten, wovon die erste spätestens Ende Februar, die zweite spätestens Ende August stattzufinden hat. Die Einberufung erfolgt durch Kundmachung im Fachorgane „Wiener Möbelhalle“ und überdies durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Die Tagesordnung der General-Versammlung wird durch den Ausschuss bestimmt. Alle Anträge der Mitglieder, welche in der abzuhaltenden General-Versammlung verhandelt werden sollen, müssen 8 Tage vor Abhaltung derselben dem Ausschusse schriftlich angezeigt werden.

Der General-Versammlung ist vorbehalten:

- a) die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- b) die Verfügung über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Kalenderjahr,
- d) die Vornahme der statutenmässigen Wahlen für den Vorstand des Vereines und der Functionäre des Ausschusses,
- e) die Genehmigung des Jahresvoranschlages,
- f) die Wahl des Revisions-Ausschusses zur Prüfung der Rechnungen,
- g) die Entgegennahme des vom Ausschusse zu erstattenden Jahresberichtes über die Thätigkeit des Vereines,
- h) die Beschlussfassung über den Bericht des Rechnungs-Revisions-Ausschusses,
- i) die Abänderung der Vereins-Statuten,
- k) die Auflösung des Vereines.

Der Ausschuss kann bei wichtigen Veranlassungen auch eine ausserordentliche General-Versammlung zu jeder Zeit einberufen. Der Ausschuss ist zur Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung verpflichtet, wenn sie von mindestens dem vierten Theil der Mitgliederzahl verlangt wird.

§. 12. Beschlussfassung der General-Versammlung.

Zur gültigen Beschlussfassung in General- und Plenar-Versammlungen müssen wenigstens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein. Im Falle eine General-Versammlung nicht beschlussfähig wäre, wird eine neuerliche General-Versammlung innerhalb 14 Tagen einberufen, welche unter Aufrechthaltung der ursprünglichen Tagesordnung unbedingt beschlussfähig ist. Eine Vertretung der Abwesenden durch Bevollmächtigte findet nicht statt. Die Beschlüsse der General- resp. Plenar-Versammlungen werden in allen denjenigen Fällen, in welchen die Statuten nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

§. 13. Vereins-Vermögen.

Das Vermögen des Vereines bilden:

- a) Mitgliederbeiträge,
 - b) freiwillige Spenden und sonstige Zufüsse,
 - c) die vom Vereine erworbenen Gegenstände.
- Ueber die fruchtbringende Anlage der Baarbestände des Vereines entscheidet die Plenar-Versammlung.

§. 14. Schiedsgericht.

Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Ausschusse oder den Mitgliedern unter einander, insoferne sie aus den Vereinsverhältnissen entspringen, entscheidet ein inappellables Schiedsgericht. Zu demselben wählt jeder Streittheil zwei Mitglieder, welche jedoch dem Ausschusse nicht angehören dürfen, und die sich sodann durch den ebenfalls aus der Mitte der Mitglieder zu wählenden Obmann ergänzen.

Kommt eine Einigung zwischen denselben über die Person des Obmannes nicht zu Stande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Majorität. Die Sorge der Vollstreckung des Schiedsspruches liegt dem Vorstande ob.

§. 15. Aenderung der Statuten.

Ueber Statutenänderung entscheidet die General-Versammlung mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden. Anträge auf Statutenänderung müssen in der geschäftsordnungsmässigen Frist vor Abhaltung der General-Versammlung eingebracht und ebenso in vollem Wortlaute rechtzeitig durch das Fachorgan veröffentlicht werden.

§. 16. Auflösung des Vereines.

Die Auflösung des Vereines muss in zwei aufeinander folgenden zu diesem Zwecke einberufenen General-Versammlungen, wovon die zweite vier Wochen später als die erste stattzufinden hat, durch $\frac{2}{3}$ der Anwesenden beschlossen werden. In jeder

dieser Versammlungen muss jedoch wenigstens der vierte Theil der Mitglieder anwesend sein. Die General-Versammlung, welche die Auflösung des Vereines beschliesst, hat auch die Vertheilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder zu veranlassen.

§. 17. Allgemeiner Theil.

Der Verein constituirt sich, sobald 25 Mitglieder dem prov. Comité ihren Beitritt erklärt haben.

Z. 6667.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten, wird im Sinne des §. 9. des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, bescheinigt.

Wien, 2. März 1881.

K. k. n.-ö. Statthalterei.

In Vertretung:

Der k. k. Vice-Präsident
Kutschera.